

E H R E N O R D N U N G

des Rates der Stadt Sankt Augustin

Beschlossen: 14.04.1999

in Kraft getreten: 01.05.1999

Geändert: Durch Ratsbeschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin am
21.01.2004
geändert § 1, Abs. 4 hinzugefügt

EHRENORDNUNG

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat aufgrund des § 43 (3) GO für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458), nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach Erwerb der Mitgliedschaft im Rat oder in den Ausschüssen des Rates haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:
 - a) Name, Vorname, Anschrift,
 - b) Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder,
 - c) ausgeübter Beruf
 - bei Unselbständigen:
Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung,
 - bei Selbständigen:
Angabe der Art der Tätigkeit,
 - bei mehreren ausgeübten Berufen:
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit,
 - d) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes,
 - e) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt,
 - f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.

Ehrenordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin

- (4) Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen verpflichten sich alle Ratsmitglieder, den von ihnen unterzeichneten Ehrenkodex für die Mitglieder des Rates der Stadt Sankt Augustin zu beachten und einzuhalten.

§ 2

- (1) Die nach § 1 erteilten Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.
- (2) Der Bürgermeister und sein Vertreter/seine Vertreterin oder die Bürgermeisterin und ihr Vertreter/ihre Vertreterin dürfen Einsicht nur den Ausschussvorsitzenden oder ihren jeweiligen Vertretern/Vertreterinnen im Amt gewähren. Den Ausschussvorsitzenden oder ihren Stellvertretern/ihren Stellvertreterinnen im Amt darf Einsicht nur gewährt werden hinsichtlich der Mitglieder ihrer Ausschüsse.
- (3) In den Fällen des § 43 (2) Nr. 4 und Nr. 5 Gemeindeordnung NW können der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. die Ausschussvorsitzenden Auskünfte über die gemäß § 1 abgegebenen Erklärungen erteilen, sofern sie für eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung erforderlich sind. Auskunfterteilung, Beratung und Beschlussfassung geschehen in nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 3

- (1) Die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Ratsmitglieder sind nach Ablauf der Wahlperiode gemäß § 43 (3) GO NW, nach dem Tod eines Ratsmitgliedes oder nach dem Verlust des Mandats im Sinne des § 37 Kommunalwahlgesetz zu löschen. Erklärungen von Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, sind nach deren Ausscheiden aus allen Ausschüssen zu löschen.
- (2) Wird eine neue Erklärung abgegeben, so gilt für die ersetzte Erklärung der Absatz 1 und 2 sinngemäß.

§ 4

Diese Ehrenordnung tritt am 01.05.1999 in Kraft.